VERORDNUNG (EWG) Nr. 2287/91 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1991

zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (2), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 (4), wurden die Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2209/91 der Kommission (5) wurden die Preise, die Beihilfen sowie bestimmte andere Einzelheiten der vorbeugenden Destillation für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Ernteschätzungen und des Umfangs der Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres führt die voraussichtliche Marktlage dazu, daß die betreffenden Mengen in einer Höhe festgesetzt werden, die zusammen mit den sonstigen Destillationsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres eine Sanierung des Marktes ermöglicht, ohne jedoch die mit einer ordnungsgemäßen Marktverwaltung zu vereinbarenden Mengen zu überschreiten.

Angesichts des auf den spanischen Rebflächen erzielten geringen Ertrags muß, damit die Ergebnisse in Prozent der mit der ganzen Gemeinschaft vergleichbaren Erzeugung ausdrückbar sind, für die Erzeugung, die in Spanien destilliert werden kann, ein Höchstanteil festgesetzt werden.

Zur Anwendung der vorliegenden Verordnung müssen zur Bestimmung der Menge, welche die Erzeuger destillieren lassen können, die Anbauflächen bekannt sein. Eine Vielzahl von griechischen Erzeugern verfügt jedoch nicht über die notwendigen Angaben, da bei der Einführung der vorgesehenen Verwaltungsstrukturen Verspätungen eingetreten sind. Damit die betreffenden Erzeuger ebenfalls Zugang zu dieser Maßnahme haben, sollte vorgesehen werden, daß die Referenzflächen unter Zugrundelegung eines für ganz Griechenland pauschalen Ertrages bestimmt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte vorbeugende Destillation von Tafelwein und Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, wird für das Wirtschaftsjahr 1991/92 eröffnet.

Die von den Erzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 destillierbare Menge Tafelwein oder Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, beträgt 12 hl/ha. Bei den Erzeugern jedoch, deren Betriebe im spanischen Teil der Weinbauzonen C liegen, darf die destillierbare Gesamtmenge Tafelwein oder Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, in keinem Fall 15 % ihrer Tafelweinerzeugung überschreiten.

Die erzeugten Tafelweine, für welche der in obengenanntem Unterabsatz genannte Prozentsatz gilt, ergeben sich für jeden Erzeuger aus der Summe der Mengen, die als Wein in der Spalte „Tafelwein" der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission (6) von ihm vorgelegten Erzeugungsmeldung angegeben sind, und von ihm selbst nach dem Zeitpunkt der Vorlage dieser Meldung hergestellten Mengen, die beide aus den Ein- und Ausgangsbüchern gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 (7) hervorgehen.

(2) Die bei der Berechnung der Menge Tafelwein oder Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, den die griechischen Erzeuger destillieren lassen können, zugrunde zu legende Anbaufläche ergibt sich durch Teilung der Menge, die als Weinmenge in der Spalte „Tafelwein" der von den Erzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 eingereichten Erzeugungserklärung eingetragen ist, durch 65.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1991, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.
(7) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission